# Perordnungsblatt.

gerausgegeben vom

## Magistrate der Reichshaupt= und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1872.

(Ausgegeben und verfendet am 10. Sebruar.)

Mr. 1.

## I.

## Reichs- und Sandes- Gefete und Verordnungen.

Zirculare des k. k. Ministeriums des Aeußern v. 3. Februar 1870, Z. 1026, Statth. Zahl 5028 ex. 1870,

über die Aufhebung der Stellungskommiffionen im Auslande.

Die k. k. Mission wird im Berfolge ber hierämtl. Zirkularweisung vom 24. Juli v. J., Z. 10701/y, darauf ausmerksam gemacht, daß nach den Bestimmungen der dieser Weisung angeschlossenen Instrukzion zur Aussührung der Wehrgesetze die Activirung von Stellungs-Kommissionen im Auslande nicht mehr zulässig ist, und sohin den Beschlüssen solcher Kommissionen eine Rechtstraft nicht zuerkannt werden könnte. Bleibend im Auslande ansässige Stellungspslichtige können nach §. 77 der gedachten Instrukzion nur dann von dem persönlichen Erscheinen vor der Stellungs-Kommission enthoben werden, wenn sie vorschriftsmäßig nachweisen, daß sie mit Körpergebrechen behaftet sind, in Anbetracht welcher auf Zurückstellung oder Löschung aus der Stellungsliste zu erkennen ist (Beilage B. der Instrukzion), oder wenn von ihnen gesetzlich ausreichende Reklamazionsgründe rechtzeitig geltend gemacht werden.

Schließlich kommt noch zu bemerken, daß in folchen Fällen die k. u. k. Bertretungsbehörde nicht nur die das Körpergebrechen des Stellungspflichtigen nachweisenden ärztlichen Zeugnisse zu legalisiren, sondern auch die Richtigkeit der darin bezeugten Thatsache ausdrücklich zu bestätigen haben wird.

Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei v. 20. Februar 1871, Z. 5016, Mag. Z. 25840,

die Erhöhung der Verpflegsgebühren in den drei Wiener Krankenanstalten betreffend.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 18. Februar I. 3., 3. 2266, die Verpflegsgebühren 3. Klasse in den drei Wiener k. k. Krankenanstalten für das Jahr 1871 und zwar für Auswärtige von 74 kr. auf 79 kr. ö. W. und für zahlungsfähige Wiener von 47 kr. auf 56 kr. ö. W. mit dem Bemerken erhöht, daß die Verpflegskosten-Vergütung für alle seit 1. (ersten) Jänner 1871 in diesen Krankenanstalten in Verpflegung gestandenen Kranken, insoferne die Verpflegskosten-Einhebung bisher noch nicht stattgefunden hat, nach dieser Gebühr berechnet zu beanspruchen ist.

## Gesetz vom 25. Juli 1871,

betreffend die Abanderung der Tarifpost 66 des Gesetes vom 13. December 1862 (N. G. Al. Ur. 89).

Mit Buftimmung ber beiben Baufer bes Reichsrathes finde 3ch anzuordnen, wie folgt :

- §. 1. In Abanderung der Tarifpost 66 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 (R. G. Bl. Nr. 89), wird die Stämpelgebühr für die Beglaubigung von Partei-Unterschriften auf Tasbularurkunden, erfolgt sie gerichtlich, auf 36 kr., erfolgt sie aber notariell, auf 10 kr. festgesetzt.
- §. 2. Diese Stämpelgebühr ift auch bann nur einfach zu entrichten, wenn gleichzeitig mehrere Partei-Unterschriften auf berselben Urkunde beglaubigt werden.
  - §. 3. Der Finanzminister ift mit dem Bollzuge dieses Gesetzes beauftragt. Ifcht, am 25. Juli 1871.

Frang Josef m. p.

Hohenwart m. p.

Solgethan m. p.

(Reichsgesetblatt v. 1. Janner 1872, Dr. 1.)

Erlaß der f. f. n. ö. Statthalterei vom 9. October 1871, 3. 27072,

mit der Mittheilung der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung v. 26. September l. I., B. 11454/3395, daß die Beit, welche ein Recrut, Urlauber oder Reservemann wegen Erkrankung in einem Militärspitale zubringt, nicht in die Ausbildungsbeziehungsweise Uebungsdauer einzubeziehen sei.

Nachdem die zur primitiven Ausbildung eines Refruten der Linien-Infanterie und der Jägertruppe festgestellte Zeit von acht Wochen, ebenso die zu den periodischen Wassenübungen der Urlauber und Reservemänner im Allgemeinen eingeräumte Zeit, nur dann sür den speziellen gesetslichen Zweck zu genügen vermag, wenn sie dazu vollständig ausgenützt werden kann; so sand das k. k. Reichskriegsministerium — über vorgekommene Anfragen — mit dem an die k. k. General= und Wilitär-Kommanden gerichteten Restripte vom 23. September 1. 3., 3. 6819 Abtheilung 2, zu erinnern, daß jene Zeit, welche ein Rekrut während der achtwöchentlichen militärischen Ausbildung, ein Urlauber oder Reservemann während der jeweilig festgesetzen Dauer der periodischen Wassenstübung — wegen inzwischen eingetretener Erkrankung — in einem Militärspitale zudringt, in die besagte Ausbildungs= beziehungsweise llebungsdauer nicht einzurechnen sei, der Betreffende sohin das Bersäumte nachzutragen habe und während der Behandlung im Spitale über den vorgeschries benen Friedensstand geführt werden dürfe.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei, vom 9. October 1871, 3. 27073, daß Schüler der Akademie der bildenden Künste in Prag zu dem Anspruche auf die Gegünstigung des einjährigen Freiwilligen-Dienstes berechtigt sind.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat laut Erlasses vom 25. September 1. 3., 3. 11810/3507 II, einvernehmlich mit dem k. und k. Reichskriegsministerium und dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht, den §. 126 Punkt 1—b der Instrukzion zur Ausführung der Wehrgesetze dahin erläutert, daß die Schüler der von der Gesellschaft der patriotischen Kunstsfreunde in Prag daselbst unterhaltenen Akademie der bildenden Künste gleich den Schülern der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien nach einem zurückgelegten Triennium zu dem Anspruche auf die Begünstigung des einjährigen Freiwilligendienstes berechtigt sind.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei, vom 23. Oktober 1871, 3. 28126, über die gebührenfreie Behandlung schriftlicher Meldungen der Beurlaubten oder Neservemänner.

Zufolge h. Erlasses bes k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 5. d. M., 3. 12199/3619 II, wird im Nachhange zum h. ä. Erlasse vom 9. Sept. l. 3., 3. 24480, womit der 1. Theil über das militärische Dienstverhältniß der im Linien= und Reservestande befindlichen Personen des Mannschaftsstandes des k. k. Heeres und der Kriegsmarine außer der Zeit der aktiven Dienstleistung und die Evidenzhaltung derselben übersendet wurde, im Anduge der Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 2. Oktober l. J., 3. 28027, über die gebührenfreie Behandlung der schriftlichen Meldungen der Beurlaubten oder Reservemänner zum Behuse der Evidenzhaltung mit dem Bemerken mitgetheilt, daß derselbe im Berordnungsblatte des Finanzministeriums verlautbart wurde, und daß andern nach der vorne erwähnten Instrukzion zu überreichenden Eingaben, z. B Gesuchen um Chebewilligung oder um Enthebung von den periodischen Wassenübungen, diese Bestreiung nicht zukommt.

Beilage zum Statthalterei-Erlasse v. 22. Oktober 1871. Verordnung des k. k. Linanzministeriums v. 2. Oktober 1871, 3. 28126.

Bur Beseitigung von Anständen wird bekannt gegeben, daß den Eingaben, welche Beurlaubte oder Reservemänner instrukzionsmäßig über die Ankunft in ihre Heimat, Aufenthalts-Beränderungen oder Reisen und bergleichen lediglich zum Zwecke der Evidenzhaltung einbringen, nach T. P. 44 lit. g des Gesetzes vom 9. Februar 1850 die Gebührenfreiheit zukommt.

## Verordnung des Herrn k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 13. November 1871, Z. 21382,

womit die Entscheidungen des Wiener Magistrates in Bezug auf die Bahlungspflicht der Krankenverpflegskosten des Krankenunterstützungs-Vereines zu den h. Schutzengeln aufgehoben werden.

In Erledigung des Berichtes vom 26. Mai 1. 3., 3. 61846, wird über den Rekurs des Krankenunterstützungs-Vereines zu den heiligen Schutzengeln gegen die Zahlung der Berspslegskosten des k. k. allgemeinen Krankenhauses, des Spitales in Sechshaus für mehrere Parteien Folgendes erinnert:

Alle Diese Barteien waren Mitglieder bes Krankenunterstützungs-Bereines zu ben beiligen Schutzengeln und wurde biefer Berein aus biefem Titel zur Zahlung verpflichtet.

Der Berein lehnt aber die Zahlung aus dem Grunde ab, weil die fraglichen Parteien die in den Statuten vorgeschriebene Anmeldung der Erkrankung unterlassen haben, somit keinen rechtlichen Anspruch auf irgend einen Bezug aus dem Bereine haben.

Laut der zur Klarstellung des rechtlichen Berhältnisses von der k. k. österr. Finanzprosturatur unterm 16. Oktober l. J., 3. 2846, erstatteten Aeußerung kann der allgemeine Krankensunterstützungs und Leichen-Berein zu den heiligen Schutzengeln dann zur Entrichtung eines Unterstützungsbetrages an eine öffentliche Heilanstalt, in welcher das Bereinsmitglied auf öffentliche Kosten verpslegt wurde, verhalten werden, wenn die Erkrankung des Mitgliedes nach Borschrift des §. 34 der Statuten dem Bereine rechtzeitig gemeldet worden ist, und sind somit die von diesem Bereine gemachten Einwendungen auch vollkommen begründet.

Der §. 34 ber Statuten verordnet nämlich ganz allgemein, daß ein Mitglied, wenn es erkrankt, hiervon die ordnungsmäßige Anzeige in der Bereinskanzlei oder beim Bereinsarzte zu machen habe. Weiteres enthält der §. 34 in seiner neuesten, mit hierortigem Erlaß vom 2. September 1866, Z. 29527, genehmigten Formulirung den Beisat, daß das Mitglied für

eine überstandene, jedoch nicht rechtzeitig angemeldete Krankheit keinen Anspruch auf eine Unter=ftützung habe.

Diese ausnahmslos hingestellten Bestimmungen lassen schon für sich allein keinen Zweifel baran aufkommen, daß die rechtzeitige Melbung von der Erkrankung eines Mitgliedes die un= erläßliche Bedingung sei, unter welcher vom Bereine eine Unterstützung geleistet wird.

Die Richtigkeit biefer Ansicht wird burch ben §. 8 ber Statuten bestätigt, fraft welchem bie Unterftugung vom Tage ber Melbung geleistet wird.

Allein im §. 34 ist Grund und Ziel angegeben, und liegt in den Worten: "damit wegen Untersuchung des Kranken und der zu erfolgenden Unterstützung das Nöthige eingeleitet werden könne."

Durch die Meldung wird also der doppelte Zweck angestrebt, daß der Berein in die Lage komme, den Kranken zu untersuchen, und daß er wegen der zu erfolgenden Unterstützung das Nöthige vorkehren könne.

Nicht minder klar bestimmt der §. 37 der Statuten, daß der Berein, wenn ein Mitglied auf öffentliche Kosten in eine Heilanstalt aufgenommen wird, bereit sei, derselben im Sinne des §. 34 den für dieses Mitglied entfallenden Unterstützungsbetrag nach Abschlag seiner Berpflegung auszubezahlen.

Der ausbrückliche Beisatz im Sinne bes §. 34 kann folglich nicht anders ausgelegt werden, als daß auch die Meldung ebenso, wie in allen andern Fällen, dann eine unersläßliche Bedingung sei, wenn ein Bereinsmitglied in einer öffentlichen Krankenanstalt verpflegt wird, weil ja der §. 34 nur von der vorschriftsmäßigen Meldung und den in Folge derselben zu treffenden Bersügungen handelt.

Denn wenn auch bei den in eine öffentliche Krankenanstalt aufgenommenen Bereinsmitgliedern die Simulation ausgeschlossen sein dürfte, so kann doch nach Umständen dem Bereine daran liegen, das erkrankte Mitglied von dem Bereinsarzte zu dem Ende untersuchen zu lassen, damit festgestellt werde, ob nicht eine solche Krankheit vorliege, für welche der Berein statuten= mäßig keine Unterstützung leistet.

Das weitere Motiv der Meldung, die rechtzeitige Borsorge für die zu gewährende Unterstützung, besteht vom Standpunkte einer geregelten finanziellen Gebarung der Vereinsleitung im gleichen Maße wie bei den in Privatpflege befindlichen Erkrankten auch bei jenen Erkrankten aufrecht, welche in eine öffentliche Heilanstalt aufgenommen werden.

Aus diesen Gründen ist selbstverständlich, daß auch in den Fällen, wo eine öffentliche Heilanstalt im Grunde des §. 37 der Statuten vom Bereine die dem Mitgliede gebührende Unterstützung nach Maßgabe und auf Abschlag der erwachsenen Berpflegskosten anspricht, die Erkrankung des Mitgliedes im Sinne des §. 34 der Statuten dem Bereine rechtzeitig gemels det worden sein muß.

Wann die Meldung geschehen muffe, um rechtzeitig zu sein, darüber sprechen sich zwar die Statuten nicht aus, es scheint jedoch aus dem §. 8 der Statuten hervorzugehen, daß die Meldung während ber Dauer der Krankheit jederzeit rechtsgiltig geschehen könne.

Da nun im vorliegenden Falle die Erkrankungen der erwähnten Parteien dem Bereine nicht gemeldet wurden, so kann aus den eben entwickelten Gründen der Berein zur Zahlung der betreffenden Berpflegskosten nicht verpflichtet werden.

Ich finde mich daher bestimmt, dem Refurse des Krankenunterstützungs= und Leichens Bereines zu den heiligen Schutzengeln gegen die Zahlung der Berpflegskosten des k. k. allgemeinen Krankenhauses und des Spitales in Sechshaus für diese Parteien unter Aushebung der Entscheidungen des Wiener Magistrates vom 27. und 28. Februar 1871, 33. 127052, 154735, 176190, 117608, womit dieser Berein zur Zahlung dieser Berpflegskosten als verpflichtet erklärt wurde, Folge zu geben und denselben hiermit von der Zahlungspflicht zu entbinden.

Hievon hat der Wiener Magistrat den mehrerwähnten Krankenunterstützungs = Berein zu verständigen.

Ich weise zugleich die Oberverwaltung der hiesigen k. k. Krankenanstalten an, die Berwaltungen dieser Krankenanstalten zu beauftragen, sogleich bei der Aufnahme eines erkrankten
Bereinsmitgliedes zu erheben, ob die Erkrankung desselben dem Bereine schon gemeldet, und
das Factum sowie der Tag der geschehenen Meldung gehörig konstatirt sei, und im Berneinungsfalle die Meldung im Namen des Erkrankten, wo möglich am Tage der Aufnahme selbst
zu veranstalten und den Tag der geschehenen Meldung sich von der Bereinsdirekzion bestätigen
zu lassen.

Der Wiener Magistrat erhält ferners ben weiteren Auftrag, die für die genannten Restanten aushaftenden Verpflegskosten entweder von den Verpflegten selbst, oder deren zahlungspflichtigen Anverwandten einzuheben und unmittelbar an die betreffenden Spitalsverwaltungen abzuführen, im Falle der Uneinbringlichkeit aber die Nachweisung hiefür sammt den Verhandlungsasten an die Spitalsverwaltungen zu übermitteln, damit diese in die Lage kommen, die fragelichen Kosten bei den einschlägigen Landessonden in Anspruch zu nehmen, wobei sich auf diese Entscheidung unter Zugabe der Verhandlungsasten zu berufen sein wird.

Hierburch findet auch die mit Bericht vom 27. Fänner I. 3., 3. 76252 angeregte Frage über die Zahlungspflicht der bestehenden Krankenvereine insbesondere des Krankenunterstützungsund Leichen-Bereins zu den heiligen Schutzengeln, wenn die Erkrankungen der Lereinsmitglieder nicht dem Berein angemeldet wurden, ihre befinitive Erledigung, und ist sich in allen künftigen analogen Fällen hiernach zu benehmen.

## Verordnung des k. k. Statthalters v. Nieder-Desterreich v. 24. November 1871, Z. 27157, Mag. Z. 153644,

womit die Beit der Raumung der Kanale in Wien abgeandert wird.\*)

Ueber Antrag bes Wiener Gemeinberathes und Magistrates sinde ich mich aus Anlaß der von der Genossenschaft der Kanal= und Senkgrubenräumer gestellten Bitte um Ausdehnung der ihnen behördlich vorgezeichneten Räumungszeit bestimmt, in theilweiser Abänderung der Statthal= terei-Berordnung vom 21. Mai 1858, Nr. 20737, anzuordnen, daß die Räumung der Kanäle in Wien in den Monaten November, Dezember, Jänner und Februar von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, in den übrigen Monaten aber von 10 Uhr Abends bis 5 Uhr Früh vorgenommen werden darf.

## Kundmachung des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 26. November 1771, 3. 31447,

betreffend die Ausscheidung der Katastralgemeinde Ehrenhöbarten aus der Ortsgemeinde Schrems und Butheilung derselben zur Ortsgemeinde Nieder-Schrems.

Der niederösterreichische Landesausschuß hat auf Grund des §. 4 ber niederösterreichischen Gemeindeordnung vom 31. März 1864 zur beabsichtigten Trennung der Katastralgemeinde Shrens höbarten von der Ortsgemeinde Schrems und Zutheilung derselben zur Ortsgemeinde Nieders Schrems die Bewilligung ertheilt.

Dieg wird gur allgemeinen Renntniß gebracht.

(Lanbesgefetblatt v. 9. Dezbr. 1871, Rr. 33.)

<sup>\*)</sup> Bergl. Berordmungsblatt bes Magiftrats v. 3. 1858, S. 72.

Verordnung der Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 6. Dezember 1871,

betreffend das Gebührenausmaß für die Angestellten der k. k. Sicherheitswache in Wien, aus Anlaß ihrer Vorladung als Beugen vor die k. k. Civil- und Militär-Strafgerichte oder zu Gefällsverhandlungen, dann ihrer Verwendung zu Eskortirungen gerichtlicher Gefangener.

Den Angestellten ber k. k. Sicherheitswache in Wien sind, wenn sie vor einem k. k. Ziviloder Militär-Strafgerichte oder bei einer Gefällsverhandlung als Zeugen zu erscheinen haben,
oder wenn sie ausnahmsweise von den Gerichten zur Eskortirung verhafteter Personen verwendet
werden, folgende Gebühren zu verabfolgen:

- a) Wenn der Ort des Gerichtes, zu dem der Angestellte der k. k. Sicherheitswache sich zu begesten hat, über 2 Wegstunden (über eine österreichische Meile) von seinem Standorte entsfernt ist, als Reisekosten-Bergütung die tarismäßige Eisenbahn- oder Dampsschiffsgebühr, beim Abgange einer Eisenbahn- oder Dampsschiffsverbindung aber der Betrag von 26 Kreuzern österr. Währung für jede Wegstunde der Hin- und Rückreise;
- b) wenn dem Angestellten der Sicherheitswache die Rücksehr in seinen Standort, sei es mit Rücksicht auf die Entsernung des Ortes, wohin er sich zu begeben hatte, oder in Folge der längeren Dauer der Berhandlung, an einem und demselben Tage nicht mehr möglich wird, als Bergütung der Zehrungskosten die im §. 12 des Organisations-Statuts für die k. k. Sicherheitswache in Wien (kundgemacht von der k. k. nieder-österr. Statthalterei am 29. Dezember 1869, L. G. Bl. für Niederösterreich Nr. 6 vom Jahre 1870) sestgesetzen Zehrungsgelder, und zwar dem Inspektor im Betrage von 2 fl. österr. Währung und dem Sicherheitswachmanne im Betrage von 1 fl. 50 fr. österr. Währ.

Diese Gebühren sind auf Rechnung jenes Berwaltungszweiges zu erfolgen, in bessen Bereich die Vernehmung, rücksichtlich Verwendung des Angestellten ver k. k. Sicherheitswache stattgefunden hat.

(Reichsgesethlatt v. 19. Dezbr. 1871, Mr. 141.)

## Gefet v. 12. Dezember 1871,

wodurch der §. 12 der Candtagswahlordnung für das Erzherzogthum Desterreich unter der Enns abgeändert wird.

Mit Zustimmung bes Landtages Meines Erzherzogthums Defterreich unter ber Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

#### Artifel I.

Der §. 12 ber Landtagswahlordnung für bas Erzherzogthum Defterreich unter ber Enns wird in nachstehender Weise abgeändert:

§. 12. Die Abgeordneten ber im §. 2 aufgeführten Städte und Märkte find burch birekte Wahl aller jener nach bem besonderen Gemeindestatute ober dem Gemeindegesetze vom 31. März 1864 zur Wahl der Gemeindevertretung dieser Städte und Märkte berechtigten Gemeindeglieder zu mählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und im britten Wahlkörper ohne Rücksicht auf Steuerschuldigkeit nach ihrer persönlichen Eigenschaft das aktive Wahlrecht besitzen, oder mindestens zehn Gulden an direkten Steuern, in Wien jedoch ohne Einrechnung der Staatssteuerzuschläge, zu entrichten haben;

b) in Gemeinden mit weniger als brei Wahltörpern die ersten zwei Drittheile aller nach ber Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an birekten Steuern gereihten Gemeindemähler ausmachen, und von ben nächstfolgenden biejenigen, welche mindestens zehn Gulben an birekten Steuern zu entrichten haben. Diesen sind jene Gemeindeangehörigen anzureihen, welche nach der Gemeindewahlordnung ohne Rücksicht auf die Steuerzahlung wahlberechtigt find.

#### Artifel II.

Diefes Gesetz tritt mit bem Tage seiner Rundmachung in Wirksamkeit. Salzburg, am 12. Dezember 1871.

Frang Josef m. p.

Kaffer m. p.

(Lanbesgesethl. v. 28. Dezbr. 1871, Mr. 40.)

Kundmachung des n. ö. Landesausschusses v. 14. Dezbr. 1871, 3. 19348, über die im Jahre 1872 einzuhebenden Kandesumlagen.

In Gemäßheit des vom niederöfterreichischen Landtage in seiner Sitzung vom 13. Oktober 1871 gefaßten Beschlusses, welchen Seine k. k. Apostolische Majestät mit der Allerhöchsten Entschließung vom 2. Dezember 1871 allergnädigst zu genehmigen geruht haben, wird im Jahre 1872 zur Bedeckung der Landes= und Grundentlastungs = Erfordernisse des Erzherzogthums Desterreich unter der Enns:

für den Landesfond eine Umlage von . . . . . . . . . fiebzehn Neukreuzern und für den Grundentlastungsfond eine Umlage von . . . . . fechs "

zusammen eine Umlage von dreiundzwanzig Neukreuzern von jedem Gulden fämmtlicher direkten Steuern, jedoch ohne Einbeziehung des außerordentlichen Zuschlages, in der bisherigen Weise und unter Aufrechthaltung der bestehenden gesetzlichen Bestreiungen eingehoben werden.

(Lanbesgefetblatt v. 31. Dezbr. 1871, Mr. 49.)

## Gefet vom 15. Dezember 1871,

betreffend die Nebertragung der Källung der Schuberkenntnisse an die Schubstazionsgemeinden und Nebernahme der im §. 16 des Neichsgesetzes vom 27. Juli 1871, N. G. Gl. Ur. 88 angeführten Kosten auf den Landessond.

Birtfam für bas Ergbergogthum Defterreich unter ber Enns.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Desterreich unter ber Enns ordne Ich an, wie folgt:

§. 1. Die Fällung ber Schuberkenntnisse wird ben Schubstazionsgemeinden als Schubs behörden im übertragenen Wirkungskreise zugewiesen.

Gegen Ausländer haben nur die im §. 5 des Reichsgesetzes vom 27. Juli 1871 aufgeführ= ten Behörden die Schuberkenntniffe zu fällen.

- §. 2. Die vom Zeitpunkte ber Anhaltung einer Person zum Zwecke ber Abschiebungs= veranlassung bis zur Bollstreckung bes auf Abschiebung mittelst Schubes lautenden Erkennt= nisses ben Schubstazionen erwachsenden Berpflegskoften sind vom Landesfonde zu tragen.
- §. 3. Der ben Schubstazionen bes flachen Landes bisher vergütete Regiekostenbeitrag wird auch fernerhin vom Landesfonde getragen.
- §. 4. Die vom Landesfonde gezahlten Reziekosten sind ebenso wie die übrigen Abschiebungskosten für ärztliche Untersuchung, Berpflegung und Bekleidung der Schüblinge, Transport und Schubbegleitung wie bisher (Neichsgesetz vom 12. Mai 1868 und Landesgesetz vom 20. September 1868) von vermöglichen Schüblingen ganz, von den Heimatgemeinden der vermögenslosen Schüblinge zum fünften Theile dem Landessonde zurückzuersetzen.

S. 5. Die Wirtsamteit Diefes Gefetes beginnt mit 1. Janner 1872.

S. 6. Der Minifter bes Innern ift mit ber Durchführung besselben beauftragt. Wien, am 15. Dezember 1871.

Frang Josef m. p.

Laffer m. p.

(Landesgefethl. v. 28. Dezbr. 1871, Mr. 43.)

## Gefet vom 18. Dezember 1871,

durch welches einzelne Bestimmungen der das Volksschulwesen betreffenden niederösterreichischen Landesgesetze vom 5. April 1870, 3. 34 und 35 L. G. Bl., abgeändert werden.

Ueber Antrag bes Landtages Meines Erzherzogthums Desterreich unter ber Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

- S. 1. Das Schulgelb an ben öffentlichen Bolks- und Bürgerschulen ist aufgehoben und barf ebensowenig als die im ersten Satze des S. 50 L. G. vom 5. April 1870, Z. 34 L. G. Bl., angeführten Leistungen abgefordert oder eingehoben werden.
- §. 2. An die Stelle des Schulgeldes tritt eine Schulbezirksumlage. Die Höhe berselben richtet sich nach der Zahl der schulpslichtigen Kinder und der Klasse der Schule, in welche sie eingeschult sind, in der Art, daß für jedes schulpslichtige Kind in einer Schule I. Klasse 7 fl. 50 fr. österr. Währung, in einer Schule II. Klasse 5 fl. österr. Währung und in einer Schule III. Klasse 2 fl. 50 fr. österr. Währung berechnet werden. In welcher Weise die Zahl der schulpslichtigen Kinder behufs Bemessung dieser Umlage sestzustellen ist, bestimmt die Landesschulbehörde.
- §. 3. Ueber Berwendung der bestehenden Schulgelbstiftungen entscheidet von Fall zu Fall unter Berücksichtigung des §. 43 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, Z. 34 L. G. Bl., nach Anhörung der betheilten Ortsschulbehörden der Bezirksschulrath.
- §. 4. Die an die Stelle des Schulgeldes tretende Umlage bildet einen Theil der Schulein- fünfte des Schulbezirkes (§. 51 L. G. vom 5. April 1870, 3. 34 L. G. Bl.)
- §. 5. Alle im §. 51 bes Landesgesetzes vom 5. April 1870, Z. 34 L. G. Bl. und in ben §§. 2 und 11 bes gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Umlagen auf den Schulbezirk werden unter dem gemeinschaftlichen Titel: "Umlage für Bolksschulen" auf die directen Steuern mit Ausschluß bes außerordentlichen Zuschlages umgelegt.
- §. 6. Mit Genehmigung des Landesausschusses und unter Einhaltung der Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Erzherzogthum Desterreich unter der Enns und der besonderen Statuten einzelner Städte kann jede Gemeinde die ihre Angehörigen treffende Umlage für Bolksschulen oder auch die an die Stelle des Schulgeldes tretende Umlage auf die Gemeindekasse übernehmen. Gemeinden, in welchen das Schulgeld bereits gegenwärtig aufgehoben ist, können dazu dieselben Einnahmen verwenden, aus welchen bisher der Ersat des Schulgeldes besstritten wurde.
- §. 7. An Bürgerschulen beträgt ber Jahresgehalt eines jeden für den Unterricht an solchen Schulen gesetzlich befähigten Lehrers 600 fl. öfterr. Währ.
- §. 8. So lange die gesammten in die Pension anrechenbaren Jahresbezüge eines Lehrers an einer Schule III. Klasse weniger als 500 fl. öfterr. Währ., an einer Schule II. Klasse weniger als 600 fl. öfterr. Währung betragen, hat dieser Lehrer Anspruch auf eine Ergänzung seiner gesammten Jahresbezüge auf diesen Betrag. Diese Ergänzung der gesammten Jahresbezüge ist für die Pension anrechenbar.
- §. 9. Unterlehrer, welche noch kein Lehrbefähigungszeugniß besitzen, erhalten eine Remuneration, welche

jährlich beträgt.

Nach Erlangung bes Lehrbefähigungszeugniffes beziehen die Unterlehrer

in Schulen I. Rlaffe 500 fl. öfterr. Währung.

jährlichen Behalt.

- §. 10. Die Bezüge bes weiblichen Lehrpersonals werben in berselben Sohe und nach benselben Grundfaten bemessen, wie jene bes mannlichen.
- S. 11. Jeber Bezirksschulrath, und in Schulbezirken, welche in einer einzigen Gemeinde bestehen, die Gemeindevertretung, kann mit Zustimmung des Landesschulrathes und des Lansdesausschusses Mitgliedern des Lehrstandes besondere Personalzulagen gewähren. Die hies durch verursachten Auslagen trägt zu drei Biertheilen der Bezirk, zu einem Viertheile der Landesssond.
- §. 12. In jedem Schulbezirke ift in der Regel eine Bürgerschule zu errichten. Die Aus= nahme bestimmt die Landesschulbehörde.

Der Landesschulbehörde steht es auch zu, zu erkennen, ob selbstständige Bürgerschulen für bas eine ober bas andere Geschlecht, und ob mehr als eine Bürgerschule in einem Bezirk zu errichten seien.

- §. 13. Das Präsentations= (Ernennungs=) Recht bes gegenwärtigen verstärkten Bezirks= schulrathes, §. 6 bes Gesetzes vom 5. April 1870, Z. 35 L. G. Bl., geht an den Bezirks= schulrath über.
  - S. 14. Das gegenwärtige Gefet tritt mit bem 1. Janner 1872 in Wirtfamfeit.
- §. 15. Mit ber Durchführung biefes Gesetzes find ber Minister bes Unterrichtes, bes Innern und ber Finangen beauftragt.

### Frang Josef m. p.

Kasser m. p. Stremanr m. p. Holzgethan m. p. (Landesgesethlatt vom 30. Dezember 1871, Nr. 44.)

## Gefet vom 18. December 1871,

betreffend die Giebigkeiten für öffentliche Volksichulen. (Wirtsam filr bas Erzbergogthum Defterreich unter ber Enns.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthums Desterreich unter der Enns verordne Ich, wie folgt:

- §. 1. Alle vor Wirksamkeit der Landesgesetze vom 5. April 1870, Z. 34 und 35, bestanbenen Berpflichtungen zu Zahlungen und sonstigen Leistungen an öffentlichen Bolksschulen oder Lehrer an denselben sind aufgehoben, sofern selbe nicht nachweisbar auf Stiftungen, Berträge, letztwillige Anordnungen oder Schulpatronatsverhältnisse sich gründen.
- §. 2. Wenn in Hinkunft berlei Zahlungen ober sonstige Leistungen aus freiem Willen ber bisherigen Verpflichteten ober weffen immer erfolgen, so hat der betreffende Bezirksschulrath auf Verlangen des Abstatters demselben schriftlich zu bestätigen, daß diese Zahlung oder sonstige Leistung freiwillig geschehen sei.
- §. 3. Ein besonderes Gesetz wird bestimmen, welche der zufolge §. 1 dieses Gesetzes nicht entfallenden derartigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen sich zur Ablösung eignen und in welcher Weise diese Ablösung durchzuführen sei.
- §. 4. Das aus der Ablösung von Berpflichtungen für Bolksschulen oder Lehrer an denselben herrührende Bermögen geht auf den bereits bestehenden oder zu bildenden Lokalschulfond jener Gemeinde über, welcher die abgelöste Berpflichtung zu statten kam.

Dasselbe hat von den künftig vorkommenden Ablösungen nach §. 1 nicht aufgehobenen Berspslichtungen und von den bis zur Ablösung berselben fällig werdenden Bezügen (§§. 24—26 bes Landesgesetzes vom 5. April 1870, Nr. 35) zu gelten.

§. 5. Die Erträgniffe bes im §. 4 biefes Gefetes ermähnten Bermögens find zu ben im §. 34 bes Landesgesetzes vom 5. April 1870, Nr. 34, angeführten Zweden und nach beren voll-

frandiger Erfüllung auch zu anderen ber betreffenden Schule zu Gute kommenden Zwecken zu verwenden.

S. 6. Mit Genehmigung bes Bezirksschulrathes kann auch die Substanz bes im vorsstehenden S. 4 dieses Gesetzes bezeichneten Bermögens bevinculirt und zu Zwecken ber bestreffenden Schule verwendet werden, sofern dieß ohne Berletzung stiftungsmäßiger Widmungen geschehen kann.

§. 7. Das gegenwärtige Gefetz tritt mit bem Tage feiner Kundmachung in Wirk-

famfeit.

§. 8. Mit ber Durchführung biefes Gefetzes ift ber Unterrichtsminifter betraut. Frang Josef m. p.

Stremanr m. p.

(Lanbesgefethlatt n. 30 Dezember 1871, Dr. 45.)

## Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns vom 20. Dezember 1871, 3. 44281.

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium und dem k. k. Finanzministerium in Gemäßheit des §. 31 der Militärs-Einquartierungsvorschrift vom 15. Mai 1851 (R. G. Bl. Rr. 124) die Vergütung, welche das Militärärar in dem Zeitraume vom 1. Jänner dis Ende Dezember 1872 für die der Mannschaft vom Feldwebel und den gleichgestellten Chargen abwärts auf dem Durchzuge von dem Quartiersträger reglementmäßig gebührende Mittagskost zu leisten hat, für Niederösterreich mit zwanzig und drei Kreuzern (23 kr.)' österr. Währung für die Porzion festgestellt; was hiermit in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 7. Dezember 1871, Z. 14639/4315 II, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

(Lanbesgesethlatt v. 30. Dezember 1871, Mr. 46.)

Verordnung der k. k. sniederösterreichischen Statthalterei über den, zur Bedeschung der Kosten für die niederösterreichische Handelss und Gewerbekammer im Sonnenjahre 1872 einzuhebenden Zuschlag zur Erwerbsteuer und zur Einstommensteuer von Bergwerken, Mag. 3. 5520.

Mit dem Erlasse dre hohen k. k. Handels-Ministeriums vom 12. Dezember I. 3., 3. 22488, ist der Boranschlag des Erfordernisses der niederösterreichischen Handels- und Ge- werbekammer für das Sonnenjahr 1872 in dem Betrage von 33.950 fl. Dest. Währ. ge- nehmigt worden.

Die genehmigte Summe vertheilt sich:				
a) Auf Befolbungen, Quartiergelber, Löhnungen und Taggelber	16.870	fl.	50	fr.
b) auf Remunerazionen und Reiseauslagen	900	"	_	ty
c) auf Rangleierforberniffe, Blicher, Landfarten und Zeitungen, Drud- und				
Buchbinderarbeiten, Beheizung, Beleuchtung und Postporto	6.500	"	_	**
d) für Zwede bes gewerblichen Unterrichtes	5.500	,, .	_	*
e) auf einen Beitrag zur Förderung ber Aufgaben bes Mufeums für Runft				
und Industrie	1.000	"		11
f) zur Bilbung eines Benfionsfondes	1.617	"	_	"
g) auf unvorhergesehene Auslagen als Referve	1.562	"	50	"
Zusammen .	33.950	fl.	_	ťr.
Dievon bie Bebedung an ausständigen Beiträgen, Registrirungs=				
gebühren und muthmaßlichem Cafferest mit	7.000	"	_	"
abgezogen, bleiben unbedectt.	26.950	fl.	-	fr.

Bur Dedung biefes Betrages wird eine Umlage von zwei und einem halben Neufreuger auf jeden Gulben Deft. Bahr. ber Erwerbsteuer und ber Gintommenfteuer von Bergwerten festgesett, wovon bie Wahlberechtigten ber nieberöfterreichischen Sandels- und Bewerbefammer behufs ber vorschriftsmäßigen Entrichtung biefer Umlage in Renntniß gefett merben.

Bien, ben 26. Dezember 1871.

Der f. f. Statthalter von Nieberöfterreich Philipp Freiherr Weber von Gbenhof.

## Gefet vom 29. Dezember 1871,

betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Beftreitung des Staatsaufwandes in der Beit vom 1. Janner bis Ende Marg 1872.

Mit Buftimmung ber beiben Säufer tes Reichsrathes finde 3ch anzuordnen, wie folgt:

- S. 1. Das Minifterium wird ermächtigt, bie beftehenden biretten und indiretten Steuern und Abgaben fammt Bufchlägen, nach Mafgabe ber gegenwärtig giltigen Befteuerungegefete, und zwar bie Bufchlage zu ben bireften Steuern, in ter burch bas Finanggefet vom 14. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 63, bestimmten Sohe in ber Zeit vom 1. Janner bis Ende Marg 1872 fortzuerheben.
- §. 2. Die in ber Zeit vom 1. Janner bis Ende Marg 1872 fich ergebenden Bermaltungs= auslagen find nach Erforderniß für Rechnung ber burch bas Finanzgefet für bas Jahr 1872 bei ben bezüglichen Rapiteln und Titeln festzustellenben Rredite zu beftreiten.
  - 8. 3. Mit bem Bollzuge biefes Gefetes wird ber Finanzminifter beauftragt.

Wien, am 29. Dezember 1871.

## Grang Jolef m. p.

Banhans m. p. Caffer m. p. holzgethan m. p. Auersperg m. p. Chlumecky m. p. Stremanr m. p. Glafer m. p. Unger m. p. (Reichsgesethlatt v. 30. Dezember 1871, Nr. 146.)

## II.

## Gemeinderaths-Befchluffe.

Bom 2. Janner 1872,

betreffend die Regulirung des Personalftandes im Stadtbauamte.

- Braftifantenftellen find aufzulaffen und bie bestehenden feche Bau-Elevenstellen werben als erfte Diensteskategorie mit bem Jahresgehalte von Siebenhundert Gulben öfterr. Währung und bem Quartiergelbe von Ginhundert fünfzig Gulben öfterr. Währung fiftemifirt.
- 2. Die Aufnahmsbedingungen in ben ftabtifchen Baubienft werben baburch erleichtert, bag
  - a) Absolvirte Techniker, welche sich noch nicht im praktischen Bauleben burch 3 Jahre verwendet haben, fich gleich bei ihrem Gintritte in bas Bauamt einer fchriftlichen theo= retischen Brufung aus ben 3 Baufachern zu unterziehen haben, und nach mit gutem Erfolge abgelegter Prüfung in Gib genommen werben;
  - b) abfolvirte Technifer, welche ben Nachweis einer entsprechenden Berwendung im prafti= fchen Bauleben von mindeftens 3 Jahren beibringen, von jener Brufung enthoben werben und fich einem Probejahre zu unterziehen haben, nach beffen Ablauf bei einer vorzüglichen Berwendung bie befinitive Anftellung erfolgt und bas Probejahr zur Dienft= zeit gerechnet wird.

Für bie Zeit bes Probejahres find bem aufgenommenen Technifer bie Bezüge eines

Baueleven anzuweifen.

3. Es werben brei Ingenieurstellen freirt, und zwar Eine für ben Hochbau und Eine für die Theile des IV. und V. Bezirkes vor der Favoritenlinie; die 3. Ingenieurstelle wird nicht speziell für das sogenannte Evidenz-Bureau freirt, sondern es ist wegen der Art der Ber-wendung dieses 3. Ingenieurs die Direkzion des Stadtbauamtes zu beauftragen, hierüber mit besonderer Rücksichtnahme auf eine eventuell zu schaffende 2. Sekzion im 2. Bezirke Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.

Außer diefen Ingenieurstellen werten noch zwei Ingenieur-Abjunktenstellen und acht Ingenieur-Affistentenstellen freirt.

4. Die Behalte merben in folgender Beife erhöht und es erhalten:

1	Baubiretton	c			,					3500	fl.	öfterr.	Währ
1	Bicebaudire	efto	r.							3000	,,	,,	"
1	Dber=Inger	niei	ur 1.	Rla	ffe					2500	"	"	,,
2	Ober-Inge	nie	ure 2.	RI	affe					2200	"	"	,,
5	Ingenieure	1	Rlaff	e.						2000	"	,,	"
4	"	2.	"							1800	"	"	"
5	"	3.	"	-						1600	,,	"	"
6	Ingenieur=	Alp	junkte	n 1.	R	laff	fe			1400	"	"	,,
6	"		11	2.		"				1200	"	,, '	,,
6	"		"	3.		"				1100	"	"	"
8	Ingenieur=	Uff	istente	n 1.		"				1000	"	"	"
8	"		"	2.		"				900	"	"	"
8	"		"	3.		,,				800	"	"	"

Das Quartiergeld dieser Beamten wird mit 20% des Gehaltes bemessen; ferner wird noch den 6 Baueleven ein Gehalt von jährlich 700 fl. und 150 fl. jährlich Quartiergeld bewilliget.

- 5. Die Berleihung bes Ingenieur=Titels ad honores wird abgelehnt.
- 6. Für Beamte, welche bei einer permanenten Aufficht exponirt find, werden Zehrungsbeiträge bewilliget, und find biefelben burch ben Magiftrat in folgender Bobe anzuweisen.
  - a) Bei Führung der großen wichtigen Neubauten im Hoch-, Brücken- und Wasserbaufache, bei Kanalbauten mit Minirungen, dann bei Bauten außer den Linien Wiens per Tag 1 fl. 50 fr. österr. W.
  - b) Bei kleineren Bauten, als Kanalherstellungen ohne Minirungen, Straßenregulirungen, Pflasterungen, Adaptirungen 2c. per Tag 1 fl. öfterr. Währ.
- 7. Die beantragte Bewilligung von Uniformirungsbeiträgen für die Ingenieure, Ingenieur= Abjunkten, Ingenieur-Affistenten und Baueleven mit jährlichen 25 fl. öfterr. Währ. wird abgelehnt.
- 8. Die Frage wegen Belaffung ber Personalzulage per 500 fl. bes Herrn Ober-Ingenieurs Haußmann wird bis zu bem Zeitpunkte vertagt, wo über bas Ergebniß bes auszuschreis benben Concurses Bericht erstattet werben wirb.
- 9. In Bezug auf die neu freirten resp. erledigten 3 Ingenieurstellen, 2 Abjunkten= und 6 Bau= elevenstellen ift ber Konkurs auszuschreiben, an welchem sich die Stadtbauamtsbeamten be= theiligen können.
- 10. Die Direkzion des Stadtbauamtes ist zu beauftragen, in Betreff der sachlichen Reorganisazion des Stadtbauamtes seine über vorläusiges Einvernehmen der Ober-Ingenieure zu erstattenden Anträge binnen längstens 3 Monaten vorzulegen.

#### Bom 2. Jänner 1872.

1. Die bisher bestandene Stelle eines Hauswundarztes im Berforgungshause ju 9668 wird aufgelaffen.

- 2. Es werden dort zwei Hausärzte angestellt, welche in soferne coordinirt sein sollen, als beide den gleichen Charafter erhalten, wovon jedoch einer derfelben zum ersten, und einer zum zweiten Hausarzte bestimmt wird.
- 3. Dr. Wirtinger wird in seinen bisherigen Bezügen belaffen, für den zweiten Hausargt ein Gehalt mit 900 fl. sammt Naturalquartier ohne Deputat festgesetzt.
- 4. Für die erledigte Stelle ist ein Concurs auszuschreiben; die Bewerber müffen Doctoren der Medizin und Chirurgie sein. Zöglinge des Operations-Institutes werden besonders berücksichtigt.
- 5. Für beide Hausarzte wird analog, wie in dem hiefigen Berforgungshause, eine Inftruction erlaffen.

#### Bom 9. Jänner 1872.

Der mit Note des Bezirksschulrathes vom 27. Dezember 1871, Z. 2374, mitgetheilte Erlaß des k. k. n. ö. Landesschulrathes vom 22. November 1871, Z. 4528, in Betreff der Auszahlung der Quinquennalzulagen für die Bolks- und Bürgerschullehrer wird zur Kenntniß genommen und ist dem Bezirksschulrathe mitzutheilen, daß der Gemeinderath von dem Rechte, gegen jenen Erlaß den Recurs beim Ministerium einzubringen, keinen Gebrauch machen wolle.

#### Bom 9. Janner 1872.

Die Flüffigmachung ber höheren Lehrergehalte wird im Sinne des Landesgesetzes vom 18. Dezember 1871, 3. 44, in der Weise angeordnet, daß vom 1. Jänner 1872 an, den mit feinem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrern die Remunerazion jährlich 400 (bisher 360 fl.) und den weiblichen Lehrindividuen der volle, für männliche sustemisirte Gehalt anzu-weisen sei.

#### Bom 9. Janner 1872.

- 1. Die Bahl der Ranglei- Praftifanten bleibt mit 120 feftgeftellt.
- 2. Für dieselben werden 60 Adjuten mit 360 fl. und 60 Adjuten mit 240 fl. jährlichen Bezuges siftemisirt.
- 3. Die Zuweisung des Adjutums erfolgt vom Tage der Beeidigung; die Vorrückung in das höhere Adjutum nach Maßgabe des §. 101 der Dienstpragmatik.
  - 4. Die bisher bestandenen Suftentagionsbeiträge mit 180 fl. werben eingezogen.
- 5. Auf den Antrag, daß den zu Kanzlei-Praktikanten ernannten Diurnisten das bisher bezogene Diurnum belassen werde, wird nicht eingegangen. Es wird Sache des Magistrates sein, in
  einzelnen besonders rüchsichtswürdigen Fällen entsprechende Anträge zu stellen.
- 6. Der Magistrat erhält ben Auftrag, allen Ernstes barauf bedacht zu sein, die Schreib= geschäfte auf bas unumgänglich nothwendige Maß zu beschränken, damit mit der gegenwärtig siste= misirten Zahl von Kanzlei-Beamten, Praktikanten und Diurnisten das Auskommen gesunden werde.

## Bom 9. Jänner 1872.

Nach dem Antrage des Magistrates wird beschlossen, daß das Brod (mit Ausnahme des Luxusgebäckes) vom 1. Mai 1872 an nur nach dem Gewichte zu verkaufen sei.

### Bom 11. Janner 1872.

Dem Ansuchen ber Gesellschaft ber Musikfreunde entsprechend, wird vom Gemeinderathe prinzipiell genehmigt, daß die einmal präsentirten und zur Aufnahme geeignet befundenen Kommunalstiftlinge, so lange sie sich durch gleichbleibenden Gifer und Fleiß ihrer Freiplätze würdig erweisen, bis zur erlangten vollständigen Ausildung im fortlaufenden Genusse bes Freiplatzes zu belassen sind.

#### Bom 11. Janner 1872.

In Betreff ber Graberhaltung ftiftung ber Magdalena Reiß beschließt ber Gemeinderath, diese Stiftung, insoferne sie die Graberhaltung betrifft, abzulehnen; er behält sich aber die Uebernahme für die im Kodizill genannten Substituzionsfälle, in denen die Stiftung eine Armenstiftung zu werden hat, ausdrücklich bevor.

Im Falle also ber Todtengräber ben Stiftungsverbindlichkeiten nicht nachkommen sollte, besansprucht die Gemeinde Wien die Ausfolgung der Stiftung, damit sohin die in diesem Falle dem Todtengräber zu entziehenden Interessen des Stiftungs-Kapitales an 12 arme Männer oder Weiber vertheilt werden können.

#### Bom 11. Janner 1872.

Ueber bie Frage bes Sigenthumsrechtes ber Rommune auf die Rifalitflachen auf ben Stadterweiterungsgründen werden nachstehende Beschluffe gefaßt:

- I. Der Eigenthumsanspruch auf die Rifalitslächen von Seite der Kommune ist aufrecht zu erhalten und zwar in jenen Straßen, welche vor Beginn der Bauten der Kommune übergeben wurden; in den nicht früher übergebenen Straßen hat es in der bisher stattgefundenen Gepflogensheit zu verbleiben.
- II. Wenn von Seite des hohen Ministeriums auf den der Kommune übergebenen Straßen Staatsgebäude aufgeführt werden, so hat für bewilligte Risalite dasselbe keine Grundeinlösungsquote an die Kommune zu leisten.
- III. Der Magistrat ist zu beauftragen, barauf zu bringen, daß die neu anzulegenden Straßen auf Stadterweiterungsgründen rechtzeitig vor Beginn der Bauten, daher vor Ertheilung des Bau- konsenses, in das Eigenthum der Kommune übergeben werden.

#### Bom 11. Jänner 1872, 3. 4800.

Ueber einen gestellten Antrag, die Ausstellung von Waaren auf den Trottoirs betreffend, wird beschlossen, dem Magistrate die strenge Handhabung der bestehenden Berordungen,
sowie insbesondere die Revision der Borsted- und Borhängschilder und zwar mit dem Bemerken
aufzutragen, daß er auf die gesetzliche Höhe vom Erdboden gleichfalls Rücksicht nehme und
das Aufhängen von Waaren von den Aushängschildern, sowie die Berwendung beweglicher und
solcher Schilder, welche wegen ihrer Form den Passanten leicht einen Schaden bringen könnten,
bei Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen gleichfalls abstelle.

#### Bom 11. Janner 1872, 3. 5092.

Ueber Ansuchen des Ortsschulrathes des I. Bezirkes wird beschlossen, sämmtlichen Ortsschulräthen (anstatt den Schulleitern, wie beantragt wurde) für jede Schule zur Besstreitung der kleineren, von den Oberlehrern zu veranlassenden Anschaffungen und Reparaturen einen Berlag von jährlich 25 fl. gegen ordnungsmäßige Berrechnung zu übermitteln.

## III.

## Magistrats-Derordnungen und Verfügungen.

Kurrende des Magistratsdirektors vom 6. November 1871, 3. M. B. 3. 122, für das gesammte Raths- und Konzepts-Personale, dann für die Beamten des Steueramtes, des Konskripzionsamtes und der Registratur.

Nachdem schon wiederholt Fälle vorgekommen sind, daß aus verschiedenen Bureaux die um Auskünfte ansuchen Parteien in die Registratur gesendet wurden, mit der Weisung, den auf ihr Anliegen Bezug habenden Borakt daselbst einzusehen, oder benselben zu requiriren und in das betreffende Bureau zu bringen, — so sehe ich mich veranlaßt, zur allgemeinen Darnachachtung in Erinnerung zu bringen, daß die Beamten der magistratischen Registratur instrukzionszemäß einer Partei die daselbst ausbewahrten Geschäftsstücke ausnahmlos weder einsehen lassen, noch ausfolgen dürfen, sondern daß eine Extradirung von Borakten nur den zur Aushebung berechtigten Beamten gegenüber, gegen Einlegung eines ordnungsmäßig aus gestüllten Rezepisses, stattsinden kann.

Schreiben des Magistratsdirektors an sämmtliche Bezirksvorsteher v. 28. November 1871, Mt. D. Z. 130,

wegen Ueberreichung der Gingaben der Bezirksausschuffe an den Magiftrat.

Die Eingaben ber Bezirksausschüsse für den Magistrat werden in der Regel an das Magisstrats-Präsidium gerichtet, und muffen sohin nach erfolgter Protokollirung im Präsidium dem Masgistrate zur Amtshandlung zugewiesen werden.

Behufs der, auch in dieser Richtung einzuführenden Geschäfts-Bereinsachung beehre ich mich Euer Wohlgeboren freundlichst zu ersuchen, in hintunft alle für den Magistrat bestimmten Eingaben des Bezirkes nicht mehr an das Präsidium, sondern unmittelbar an den Magistrat richten zu wollen.

Kurrende des Magistratsdirektors v. 4. Dezember 1871, M. D. 3. 133, für das gesammte Raths= und Konzeptspersonale des Wiener Magistrates,

wegen Abkurjung in der Behandlung der Geschäfte der Departements.

Ich kann ben herren Magistratsrathen bas Zengniß nicht versagen, daß sie mich in meinem Bestreben die Geschäftsführung des Magistrates zu vereinsachen, thatfraftigst unterstützt haben, in Folge bessen in dieser Dinsicht auch schon viel Ersprießliches geleistet worden ist.

Allein in einer wesentlichen Richtung ift meinem bei verschiedenen Anlässen, insbesondere aber in den Konferenz-Sitzungen vorgebrachten Bunsche noch nicht allseitig entsprochen worden, und diese betrifft die noch nicht beseitigte Weitwendigkeit in den Arbeiten einzelner Konzeptsbeamten.

Ich mache nämlich täglich die unliebsame Wahrnehmung, daß in Reseraten des Magistrates, insbesondere aber in Vorträgen an den Gemeinderath, die erstatteten Berichte des Stadtbauamtes, der Buchhaltung, des Stadtphysikates u. s. w., ja sogar die mit den Parteien aufgenommenen Protokolle fast wörtlich abgeschrieben erscheinen, was der angestrebten Geschäftsvereinfachung geradezu widerspricht.

Ich sehe mich daher veranlaßt, das gesammte Konzepts=Bersonale aufzusordern, sich in seinen Arbeiten der größten Kürze zu befleißen, sich nur auf die nothwendige Darstellung der zur richtigen Beurtheilung erforderlichen Sachlage zu beschränken, sich auf schon vorliegende Aeußerungen der Aemter, sowie auf zu Protokoll gegebene Aussagen der Parteien zu berufen und sohin die sich ergebenden Anträge zu formuliren und zu begründen.

Schreiben und Dekret des Magistratsdirektors v. 6. Dezember 1871, M. D. 3. 135, an Magistratsrath E. Dischendorfer, den Leiter des Einreischungsprotokolls und die Direkzion des Konskripzionsamtes

über mehrere Geschäftsvereinfachungen in der Geschäftsführung des Konskripzionsamtes.

Ueber erfolgte Bereinbarung mit dem Konstripzionsamte und dem Herrn Militärreferenten bes Magistrates wird zum Behufe der Geschäftsvereinfachung bewilliget, daß vom 1. Jänner 1872 angefangen die nachbezeichneten Geschäftsstücke nach geschehener Protokollirung im magistratischen Einreichungs-Protokolle nicht mehr dem Herrn Militärreferenten, sondern dem Konstripzions- amle zugelheilt werden:

- 1. Erfuchschreiben wegen Abftellung und
- 2. wegen Nachhauseweisung frember Militar-Stellungspflichtiger;
- 3. wegen Berständigung derselben über bewilligte oder abgewiesene Abstellungen im Sinne bes §. 18 ber Instrukzion zur Ausführung des Wehrgesetzes;
- 4. wegen Sinberufung von Militär-Urlaubern und Reservemännern zur aktiven Dienstlei= stung, Waffenübung, Ausbildung, Steuer-Exekuzion und Kontrols-Bersammlung;
- 5. wegen Einberufung von Landwehrmännern zur Ausbildung, Waffenübung und Kontrolsversammlung, sowie wegen Einberufung zur aktiven Dienstleistung im Falle eines außergewöhnlichen Bedarfes;
- 6. wegen Wohnungs-Eruirung von Urlaubern, Refervisten und Landwehrmännern, sowie uneingereihter Refruten;
- 7. wegen Ausfolgung von Abschieden, Entlassungs=Zertifikaten, Prüfung oder anderweitigen Bescheiden an entlassene Soldaten, respektive Urlauber oder Reservisten;
- 8. wegen Mittheilung von Transferirungen zu einem anderen Truppenkörper ober Chargen-Beränderung;
- 9. um Ausfolgung von Heinathscheinen, Bässen, Legitimazionskarten, Ausfertigung von Arbeitsbüchern, sowie Einschaltung von Reisebewilligungen;
- 10. um Bekanntgabe über stattgefundene ober unterlassene Meldung und Ernirung frember Stellungspflichtiger.

Schreiben des Magistratsdirektors an sämmtliche Magistratsräthe v. 28. Dezember 1871, M. D. 3. 131, daß Zuschriften mit Gebühren, Taren, Steuern u. s. w. der städt. Buchhaltung nicht mehr ad videndum zu übergeben seien.

Bei der Konferenz am 27. Dezember 1870 ist der Antrag des Herrn Rathes Bukowsky, daß in hinkunft Zuschriften an den Magistrat, mit welchen Gebühren, Taxen, Steuern u. dgl. einsgesendet werden, der städtischen Buchhaltung nicht mehr ad videndum zu übergeben sind, angenommen worden, da die Buchhaltung auch von jenen Fällen, wenn die Taxe oder die Gebühr von der Partei unmittelbar eingezahlt wird, keine Kenntniß erlangt, und dieses auch in bezeichneten Fällen gar nicht nothwendig erscheint.

Dieser Beschluß wurde damals von den sämmtlichen Herren Rathen behufs der Durchführung besselben zur Kenntniß genommen.

Da jedoch berlei Aften noch immer mit dem "Videat Buchhaltung" versehen werden, so ersuche ich die sämmtlichen Herren Räthe, tas ihnen zugetheilte Personale von dem erwähnten Besschlusse gehörig zu informiren, und bei der Aftenrevision darauf zu achten, daß ein solches Videndum unterbleibe.

Schreiben des Magistratsdirektors an sämmtliche Magistratsräthe, Dekrete an die Expeditsdirefzion und den Leiter des Einreichungsprotofolls v. 24. Dezember 1871, M. D. 3. 144,

daß alle an den Magiftrat gelangenden Erfuchschreiben um die Veranlaffung einer Buftellung oder Affigirung von Gundmachungen nach erfolgter Protokollirung gleich unmittelbar der Erpeditedirekzion jugutheilen find.

Bum Zwede ber Gefchäftsvereinfachung finde ich mich bestimmt, anzuordnen, dag vom 1. 3anner 1872 angefangen, alle an ben Magiftrat gelangenten Ersuchschreiben um bie Beranlaffung einer Zustellung nach erfolgter Brotofollirung im Ginreichungs- Brotofolle nicht mehr ben bieffälligen Berren Referenten, fondern der Ranglei-Diretzion zuzutheilen find, welche bie Buftellung fogleich zu veranlaffen, fowie in allen Fällen, in welchen bie Bufenbung ber Empfangebeftäti= gung an die ansuchende Behörde begehrt wird, biefe sub Rouvert zu bewerkstelligen, und fobin ben Aft mit bem Befcheibe, "über bie gefchehene Buftellung und Ginfenbung ber Empfangsbestätigung aufzubehalten" an bie Registratur gu leiten bat.

Dasselbe hat mit jenen Ersuchschreiben zu geschehen, mittelft welchen bie Affigirung von Rundmachungen begehrt wird, welche bann mit ber Affigirungs-Rlaufel verfeben, wieder nur sub Rouvert gurudguftellen find.

Die Kanglei-Direkzion wird über biefe Agenden ein eigenes Protofoll zu führen haben, und in ben Fällen, wo ber Buftellung Sinderniffe begegnen, ben Aft mittelft Relagion burch bas Ginreichungs=Brotofoll an ben Magistrat leiten.

In jenen Fällen aber, in welchen es fich um gerichtliche Buftellungen handelt, find biefe Agenden wie bisher bem betreffenden Berrn Referenten vom Ginreichungs-Brotofolle gugutheilen.

## Chronik der Derwaltung.

(Bahlen.) Am 6. November 1871 fonftituirte fich ber Ortsichulrath im II. Gemeindebezirfe Leopoldstadt und wählte Herrn Simon Haas zum Vorsitzenden und Herrn Josef Staudinger zu bessen Stellvertreter. (Gemeinderaths-Sitzung v. 2. Jänner 1872.) Für das Jahr 1872 wählte der Gemeinderath im Sinne §. 90 der Wiener-Bauordnung

ju bauverständigen Mitgliedern ber Wiener Baudeputation Die Baumeister Frang Dalmichla-

ger und Beter Rudolf Gerl junior.

(Ernennung.) Dem Accessisten Johann Bauer wurde eine Offizialstelle im Konstripzionsamte mit dem Gehalte von 700 fl. verliehen. (Gem. Rath-Beschl. v. 12. Jänner 1872.)

(Auszeichnungen.) Dem Dichter Ebuard Ebl. v. Bauernfelb murbe aus Anlag ber bevorftehenden Feier feiner fünfzigjährigen Dichterlaufbahn bas Bürgerrecht ber Stadt Wien tarfrei verliehen. (Gem.=Raths=Befchl. v. 29. Dezember 1871.)

(Tobf alle.) Um 30. Dezember 1871 ftarb Joh. M. Berger, t. t. Rath und Gemeinderath, Bürger und Produktenhändler (II. Praterstraße 50), im 57. Lebensjahre. Er versah im Gemeinderathe seit bem Jahre 1864 bas Amt eines Schriftführers.

(Berbauung ber Gründe bei ben Raifermühlen.) Ueber bas Anfuchen ber Bentral-Donauregulirungskommiffion und ber Bürgerspital-Birthschaftskommiffion um Bewilligung bes von ihnen projettirten Strafennetes für bie Gründe bei ben Raifermühlen zwischen bem fünftigen linksseitigen Donauufer und bem alten Donaustrome, um Bewilligung zum Baue von Bohnhäufern unter erleichterten Bedingungen (Gef. v. 20. Dezember 1869, Rr. 1 2. G. B. v. 3. 1870) und um Bewilligung zur Abtheilung ber Baugruppe G. auf 14 Bauftellen, wurden vom Gemeinderathe folgende Befchluffe gefaßt.

1. Die Breite ber erften am Inundazions-Damme gelegenen Strafe tann auf 12 Rlafter zwischen Dammfuß und Bauflucht reduzirt werben, wogegen bie 3 anderen Längenstragen eine

Breite von 10 Rlaftern (ftatt 80) zu erhalten haben.

2. Es find 2 Plate anzulegen u. 3. ber eine auf bem Terrain bes Donauregulirungsfonbes burch Berwendung ber Baugruppe W., und ber andere auf bem Terrain bes Bürgerspitalfondes auf der Gruppe II. Dagegen kann der zwischen ben Baugruppen E und F beantragte kleine Plat verbaut werben.

3. Die Straffenzuge und Plate find auf bas Niveau von 14 Schuh über bas örtliche Nullwaffer zu bringen.

4. Die Strafen find im Sinne bes Baugefetes (§. 20 und 25) unentgeltlich und im fest-

gefetten Niveau an Die Rommune Bien abzutreten.

5. Bon ben projektirten Baugruppen burfen vorläufig nur die vollkommen arrondirten, welche von allen Seiten burch Gaffen und Plate begrenzt werden, verbaut werden.

6. Bis zur herstellung der definitiven Kommunifazion durch die Reichsstraßenbrude haben beibe Fonde auf eigene Koften fur die ungehinderte Berbindung mit dem rechtseitigen Stromufer

Sorge zu tragen.

7. Die Baugruppen sind gegen Hochwässer aus bem alten Strombette burch Aufführung von Dämmen, gleichfalls auf Rosten beiber Fonde, zu schützen, dagegen sollen für die dort aufzu-führenden Bauten die erleichterten Baubedingungen Platz greifen.

Gine Baubewilligung foll erft bann ertheilt werben, wenn bie Bedingungen sub 6 und 7

bereits erfüllt find.

8. Das Detail-Barzellirungsprojekt für die Gruppe G. ift hiernach umzuarbeiten und barauf Rücksicht zu nehmen, daß die 4 Echaustellen um je 2 Klafter breiter und die mittleren Baustellen um je 4 Klafter schmäler werden, da nach §. 3 des oben citirten Landesgesetzes Bauten mit erleichterten Baubedingungen nicht mehr als 12° Länge erhalten sollen.

(Altes Opernhaus.) Das hohe k. k. Ministerium des Innern theilte mit, daß, nachdem ber Gemeinderath den Ankauf des alten Opernhauses abgelehnt hat, das Obersthofmeisteramt bieses Gebäude an andere Offerenten zu verkausen gedenkt und an dieselben auch von Seite des Stadterweiterungsfondes der zur Kompletirung der aus dem Opernhause gebildeten Baugruppe erforderliche Grundstreisen von 370, 4' 4" überlassen werden wird.

Hitola, den Herrn Bürgermeister zu ersuchen, sich unverzüglich an die competente Behörde zu wens ben, ob dieselbe nicht geneigt wäre, wegen des Berkaufes des alten Opernhauses in neuerliche Unsterhandlungen mit der Kommune zu treten.

(Anlage eines Friedhofes in der Gemeinde Breitensee.) In der Gemeinderathssitzung vom 5. Jänner 1872 wurde eine Zuschrift seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern mitgetheilt des Inhalts, daß die projektirte Anlage eines Friedhofes für die Gemeinden Fünfhaus, Sechshaus und Rudolfsheim in der Gemeinde Breitensee als unzulässig erklärt wurde.

(Aufhebung ber Berzehrungssteuer.) Der Gemeinderath beschloß am 5. Jänner 1872 bei der hohen Regierung den Antrag zu stellen, daß die Berzehrungssteuer aufgehoben
werde. Sollte dies aus irgend welcher Ursache nicht ausssührbar sein, so ist anzustreben, daß die
für Wien entfallende Berzehrungssteuer pauschalirt und die Berzehrungssteuer auf die unentbehrlichsten Lebensmittel, wie Brot und Nindsleisch bedeutend ermäßiget werde. Die BerzehrungssteuerLinienämter wären gänzlich aufzuheben. Dieser Antrag wurde in Form einer Petition an das
t. t. Gesammtministerium geleitet, in welcher die Ungerechtigkeit der bestehenden Berzehrungssteuer,
welche alle so verschieden en Klassen der Bevölkerung in gleichem Maße trifft, hervorgehoben
und das Ersuchen gestellt wurde, bei Borberathung der diesbezüglichen Gesetzesvorlage auch
bie speziellen Bünsche der Gemeinde Wien zu hören.

(Brückenbauten.) In der Sitzung vom 5. Jänner 1872 genehmigte der Gemeinderath das Offert der Gesellschaft Fives Lille bezüglich der Herstellung der Brücke in der
verlängerten Schlachthausgasse gegen dem, daß die durch die Behandlung der Brücke als Ausstellungsobjekt an Frachtermäßigung 2c. sich ergebenden Bortheile der Kommune zu Gute kommen.
Zugleich wurde zur Kenntniß genommen, daß vorläusig von der Bersetzung des alten Sophiensteges zur Lilienbrunngasse und von der Erbanung einer Fahrbrücke an Stelle des Karlketten steges Umgang genommen wird.

(Bier wägen.) Ueber bas von ber n. ö. Hanbels- und Gewerbekammer bei ber k. k. Stattshalterei eingebrachte und von bieser bem Magistrate zur gutächtlichen Aeuserung übermittelte Gesuch um Modisizirung der für Bierwägen mit Statthalterei-Berordnung vom 25. Oktober 1852 3. 38188, ins Leben gerusenen Fahr ord nung, damit dieselben statt nach 10, erst um 11 Uhr Bormittags die innere Stadt zu verlassen haben, dem leichteren, einspännigen Fuhrwerke aber die Bierzusuhr in dem Stadtbezirke zu jeder Tageszeit gestattet werde, wurde vom Gemeinderathe am 11. Jänner 1872, 3. 4527, beschlossen, sich nach dem Magistratsantrage im abweislichen Sinne zu äußern.

(Nidelgasse.) Für die in Folge ber Parzellirung der Realitäten Nr. 48 und 52 in der Leopolistadt neu eröffnete Gasse zwischen der großen und kleinen Schiffgasse wird nach dem Magisstrats-Antrage die Bezeichnung "Nidelgasse" genehmigt. (Gemeinderathsbeschluß v. 11. Jänsner 1872.)

(Schlichplat.) Die Berlängerung ber Schlichgaffe gegen bie Maria-Therefienftraße längs ber Rogauer- Raferne wird nach bem Magiftrats-Antrage "Schlichplat" benannt. (Gemeinde-

rathsbeschluß vom 11. Jänner 1872, 3. 4943.)

(Bermehrung des Lohnfuhr werkes am Rennweg.) Zum Behufe der Bermehrung der öffentlichen Lohnfuhr werke am Rennweg wurde vom Gemeinderathe am 11. Jänner 1872, 3. 5229, die Herstellung eines Wech selft and plates für 2 Einspänner beim Hause Rr. 53 am Rennweg mit dem beiläufigen Kostenauswonde von 100 fl. und ferner nach dem Magistrats-Antrage beschlossen, daß die Omnibus-Afziengesellschaft angegangen werde, den viresten Berkehr vorläufig mit 2 Stellwägen von Simmering über den Rennweg ohne Berzug zu effektniren und den in Aussicht gestellten neuen Generalfahrplan längstens innerhalb 4 Wochen vorzulegen, bei welcher Gelegenheit auch die bereits mehrmals angeregte Korrespondenzkarten-Einführung zu urgiren ist.

(Revision des Zeughauses.) Ueber den am 27. Oktober 1871 eingebrachten Antrag bes G. R. Matenauer wurde vom Gemeinderathe eine Kommission aus 5 Mitgliedern der VII. Sekzion mit dem Archivar zur Revision und Ordnung der städtischen Waffensammlung eingesett. (Gemeinderathsbeschluß vom 11. Jänner 1872, 3. 4844.)

(Bewirthichaftung ber Forste bes Fondsgutes Raifer= Ebersborf.) Bezüg= lich ber Bewirthichaftung ber Forste bes Fondsgutes Ebersborf wurden vom Gemeinde=

rathe am 11. Janner 1872 folgende Befchluffe gefaßt:

1. Die Aufforstung ber zur Fondsherrschaft Ebersdorf a. d. Donan gehörigen, im Großenzersborfer Forstbezirke in der Lobau und im Mannswörther Forstbezirke gelegenen Baldläffen, Grasplätze und Wiesen im Gesammtausmaße von 246 Joch wird nach dem Borschlage des Waldmeisters Apfelböck genehmiget.

2. Die dießbezüglichen Arbeiten sind in der Weise auf 15 Jahre zu ertheilen, daß in der Lobau in jedem Jahre beiläufig 22 Joch, in der Mannswörther Au beiläufig 5 Joch in Angriff genommen werden, wobei jene Theile, welche gegenwärtig den geringsten Ertrag liefern, zuerst zu berücksichtigen sind.

Die heiten Täufen beten (Tueffens im Menete Offenen ich

3. Die beiden Förster haben längstens im Monate Jänner jeden Jahres einen Kulturplan mit Angabe der Kosten durch den Magistrat dem Gemeinderathe vorzulegen.

4. Die auszuführenden Rulturen find burch einen Forstinfpektor zu überwachen und in einem

eigenen Buche in Evideng zu halten.

5. Im heurigen Jahre sind in jedem der beiden Pflanzengärten 400 Quadratklftr. mit den im Kulturplan bezeichneten Samengattungen (Weiß- und Schwarzsöhren, Afazien, Rusten, Eschen und Eichen) zu bebauen, und die Bepflanzung der geeigneten Blässen mit den vorhandenen Setzlingen durchzuführen.

6. Die Chersdorfer Birthschaftskommiffion wird beauftragt, eine geeignete Berfonlichkeit in Borschlag zu bringen, welcher die Oberaufficht über die zur Fondsherrschaft gehörigen Forfte

gegen ein jährliches Honorar provisorisch übertragen wird.

(Wiener Berbindungsbahn.) Die Konsensertheilung für die Umlegung der Br. Berbindungsbahn in der Strecke vom Staatsbahnhofe bis zum Matleinsdorfer Frachtenbahnhofe wurde vom Gemeinderathe am 11. Jänner 1872 zur Kenntniß genommen und bezüglich der Strecke zwischen dem Staatsbahnhofe und dem Kanalhafen wurde ein Protest an das t. t. Handelsministerium zu richten beschlossen, damit nicht ohne Einwilligung der Gemeinde Wien, ohne daß sie einen Plan gesehen, eine Entscheidung getroffen werde.

(Neberschwemmung svorkehrungen.) Die von der k. k. Polizei-Direkzion beabsichtigte Herstellung einer telegraphischen Berbindung zwischen den k. k. Polizei-Rommissariaten in den Neberschwemmung sbezirken und den Rettungshäusern im Falle einer Neberschwemmung zur Erzielung einer möglichst raschen Berständigung in der Art, daß die Leitung am Tage effektuirt, an städtischen Gebäuden (zumeist Schulhäusern) angebracht und nach dem Auf-hören des Betarses der frühere Zustand wieder ohne jede Auslage für die Kommune hergestellt wird, wurde vom Gemeinderathe am 11. Jänner 1872 nach dem Magistratsantrage genehmigt.

(Auflösung ber Gewölbwache.) In ber Situng vom 11. Janner 1872 hielt ber Gemeinterath an seinem bereits prinzipiell gesaßten Beschluffe, mit welchem er sich für die Auflössung ber Gewölbwache ausgesprochen hat, fest, erklärte sich jedoch in Uebereinstimmung mit bem Ausspruche ber n. ö. Handels= und Gewerbekammer damit einverstanden, daß mit Rücksicht

auf die im Jahre 1873 stattfindende Weltausstellung die Auflassung der Gewöldwache erst Ende des Jahres 1873 erfolge. Bis dahin hat es bei dem Gemeinderaths-Beschlusse, vermöge welchem vom genehmigten Stande der k. k. Sicherheitswache per 2700 Mann um 50 Mann weniger, also nur 2650 Mann aufgestellt werden dürsen, sein Berbleiben.

(Babeanstalten.) Die Verhandlung wegen Situirung ber Babeanstalten am linken Ufer bes neuen Durchstichs mit einem Fassungsraume von 6000 Rlafter pro 1872 und 1873, wobei bas Rommunalfreibad vorläusig auf seinem bermaligen Plate verbleiben kann, wurde vom Gemeinderathe am 11. Jänner 1872 genehmigt, bas Ansuchen ber Inhaber bes Koufsischen Ba-bes um Belassung ihres Bades auf der gegenwärtigen Stelle aber als nicht erfüllbar abgewiesen.

(Berwendung ber arfenithaltigen grunen Farben.) Die Biener Zeitung vom

4. Janner 1872 enthält in ihrem nichtamtlichen Theile folgende Mittheilung.

"Das Ministerium des Innern ist auf den vom n. ö. Landessanitätsrath gestellten Anstrag betreffend die Erwirfung des Berbots im Gesetzgebungswege, die arsenhaltigen grünen Farben nicht anders als zum Delanstrich zu verwenden, dermalen mit Hindlick darauf nicht eingegangen, daß die Fixirung eines solchen Berbotes dem Polizeistrafgesetze um so mehr vorsbehalten bleiben müsse, als die Berhandlungen zur Feststellung eines Entwurses desselben sich in bestem Zuge befinden. Da aber selbst bei dem Bestehen eines solchen Berbotes eine Schädigung der Gesundheit durch Berbrennen von mit arsenhaltigen grünen Delsarben gefärbten Abfällen nicht vermieden werden könnte und da überdies die Industrie vielerlei Gegenstände dieser Art, welche bei unvorsichtiger Berwendung der Gesundheit nachtheilig werden können, in den Berstehr bringt, so empsiehlt das k. k. Ministerium des Innern für jene Fälle, für welche die Minissterialverordnung vom 1. Mai 1866 nicht hinreicht, den Weg der Belehrung.

Diese Belehrung wird überall bort am Plate sein, wo das Borkommen und die übliche Art der Verwendung von Gegenständen, welche mit arsenhaltigen grünen Farben gefärbt sein können (wie Papiere, Lampenschirme, Briefcouverts, Oblaten, Siegellack, Paraffin= und Wachs=

fergen, Toiletteartifel 2c. 2c.) befondere Aufmertfamfeit verdient."

(Ratecheten ber Bolks- und Bürgerschulen.) Die Wiener-Zeitung v. 5. Jänner 1872 bringt in ihrem nichtamtlichen Theile folgende Erläuterung bes Ministerial-Erlasses vom

9. Dezember 1871:

"Die von einer Landesschulbehörde gestellte Anfrage: "ob die eigens für eine Bolks- oder Bürgerschule anzustellenden Katecheten in Bezug auf Gehalt, Pensionsrecht und Quinquennalzuslagen als Lehrer zu behandeln sind oder nicht", wurde mit Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 9. Dezember 1871, wie folgt, erledigt: "Die Anfrage sindet ihre Beantwortung in dem Ministerialerlasse vom 21. Juni (11. September) 1871, wodurch die Bessorgung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Bolks- und Bürgerschulen so wie die Besstreitung des bezüglichen Kostenauswandes dis zu einer allfälligen Regelung dieses Gegenstans des durch die Gesetzgebung normirt worden ist."

Dieser Ministerialerlaß geht einerseits von der begründeten Boraussetzung aus, daß die Landesgesetze über die Rechtsverhältnisse der Bolksschullehrer wegen der besonders normirten Besorgung des Religionsunterrichtes und des nach den Einrichtungen der Schulen verschiedenen Umfangs der Dienstverpflichtungen der Religionslehrer die Stellung und die Bezüge der Lehrer nicht bestimmten, hält es jedoch anderseits wieder im Grundsate sest, daß Religionslehrer, welche von den staatlichen Schulbehörden auf sustenssierten Dienstposten angestellt werden, nothswendig den betreffenden Lehrkörpern als ordentliche Mitglieder angehören müssen und darum

auch an ben gesetzlichen Rechten ber weltlichen Lehrer Theil zu nehmen haben.

Wenn baher durch den citirten Ministerialerlaß die Systemisirung eigener Religionslehserstellen, so wie die fallweise Festsetzung der Bezüge dieser Dienststellen den Landesschulbehörsden nach Anhörung der Bezirfsschulbehörde und nach Einvernehmen der betreffenden confessonellen Oberhörde übertragen wurde, so erfolgte diese Anordnung vorwiegend aus dem Grunde, weil das Ausmaß der Besoldungen nicht ohne Rücksicht auf den Umfang der Lehrerverpslichtungen je nach der Organisation der einzelnen Schulen bestimmt werden kann, und liegt es solgerecht nur in der eigenen, vorstehend erwähnten Kompetenz der Landesschulbehörden, von Vall zu Fall auch den Bezug von Oninquennalzulagen sestzusetzen, während das Pensionsrecht solcher Religionslehrer nach Maßgabe der sestgesetzen Aftivitätsbezüge im Sinne des Landessgesetzes über die Rechtsverhältnisse der Lehrer durchaus keinem Zweisel unterliegt."